

# AMTSBLATT



**Verbandsgemeinde  
Kirchheimbolanden**

Aktiv für Mensch + Zukunft  
*... wir arbeiten dran!*

Nr. 28 vom 12.07.2024

Auskunft erteilt: Frau Schneider-Frenzel

## I. Bekanntmachung der Verbandsgemeinde Kirchheimbolanden

Datum	Inhalt	Seite
27.06.24	Bekanntmachung über die Allgemeinverfügung für das Residenzfest „Drei Sommertage in der Kleinen Residenz“	495
04.07.24	Bekanntmachung der Satzung über die Einziehung des Wirtschaftsweges Pl. Nr. 1983/12 in der Gemarkung Bolanden	498
09.07.24	Bekanntmachung über die Haushaltssatzung der Stadt Kirchheimbolanden für die Jahre 2024 und 2025	500

## II. Bekanntmachung anderer Behörden

Datum	Inhalt	Seite
Es liegen keine Veröffentlichungen vor.		

**Allgemeinverfügung**  
**für das**  
**Residenzfest**  
**„Drei Sommertage in der Kleinen Residenz“**

**Öffentliche Bekanntmachung der Verbandsgemeinde Kirchheimbolanden**

Aufgrund der §§ 1 und 9 des Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes Rheinland-Pfalz (POG), des § 1 Abs. 1 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes (LVwVfG) in Verbindung mit den §§ 35 Satz 2, und 43 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) erlässt die Verbandsgemeinde Kirchheimbolanden als zuständige Ordnungsbehörde folgende

**Allgemeinverfügung**

Ab Freitag, 09.08.2024, 17:00 Uhr, bis Montag, 12.08.2024, 05:00 Uhr, wird für den öffentlichen Raum für das in dem nachfolgenden Plan dargestellte Gebiet der Stadt Kirchheimbolanden das Mitführen sowie der Verzehr von Spirituosen und deren Mischungen mit mehr als 15 % Vol. Alkohol außerhalb der zugelassenen Verkaufsstellen und -flächen verboten.

Am 2. Wochenende im August findet das traditionelle Residenzfest statt. Der in der Anlage skizzierte Bereich hat sich zu Treffpunkten von Personengruppen entwickelt, welche dort dauerhaft und – weit – über das übliche Maß Alkohol konsumieren. Dadurch wird das Verhalten enthemmter und aggressiver und die Hemmschwelle zur Anwendung körperlicher Gewalt deutlich gesenkt. Es kam wiederholt zu Pöbeleien und Belästigungen bis hin zu gewalttätigen Auseinandersetzungen. Weiterhin verursachen die Personen Verunreinigungen der Umgebung durch mitgebrachte Getränkebehältnisse sowie durch Urinieren. Das Verbot wird zur Verhinderung von Pöbeleien und Belästigungen von Festbesuchern durch alkoholisierte Besucher des Residenzfestes für die Festtage erlassen.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung ist erforderlich und notwendig. Insbesondere die Gefahr weiterer Straftaten und Ordnungswidrigkeiten gebieten das sofortige Handeln.

Es liegt daher im öffentlichen Interesse, dass das Verbot unverzüglich umgesetzt wird und im Fall eines Widerspruchs bzw. einer Klage nicht abgewartet werden muss, bis das Verwaltungsverfahren bzw. das verwaltungsgerichtliche Verfahren abgeschlossen ist.

Das Verbot wird zur Verhinderung von Pöbeleien und Belästigungen von Festbesuchern durch alkoholisierte Besucher des Residenzfestes für die Festtage erlassen.

### **Sofortige Vollziehung**

Die sofortige Vollziehung dieser Allgemeinverfügung wird aufgrund des § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO), da ein öffentliches Interesse an dem sofortigen Vollzug der Entscheidung zu bejahen ist.

Die Handlungsfreiheit einzelner wird durch das Verbot vergleichsweise gering eingeschränkt. Der Genuss von Wein, Bier und Sekt ist weiterhin gestattet. Das Interesse einzelner an dem Genuss von Spirituosen, ist nicht höher anzusehen als der Schutz der Allgemeinheit vor Belästigungen, oder Gewalt gegen Personen oder Sachen durch übermäßig alkoholisierte Personen. Der hohe Werte der durch die Allgemeinverfügung geschützten Rechtsgüter überwiegt den Belangen der Einzelnen.

### **Zwangsmittellandrohung**

Zur Durchsetzung der Allgemeinverfügung wird als Zwangsmittel der unmittelbare Zwang gem. §§ 1, 2, 61, 62, 65 und 66 des Landesverwaltungsvollstreckungsgesetzes (LVwVG) in der zur Zeit geltenden Fassung gewählt.

### **Wirksamwerden**

Diese Allgemeinverfügung gilt mit dem auf die öffentliche Bekanntmachung folgenden Tag als bekanntgegeben und wird an diesem Tag wirksam. Sie kann mit ihrer Begründung bei der Verbandsgemeindeverwaltung Kirchheimbolanden, Neue Allee 2, Zimmer 014, Montag – Freitag während den Öffnungszeiten eingesehen werden.

### **Hinweis**

Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung kann beim Verwaltungsgericht Neustadt an der Weinstraße Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung schriftlich, in elektronischer Form (e-mail Adresse: [poststelle@vqgw.jm.rlp.de](mailto:poststelle@vqgw.jm.rlp.de)), oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle gestellt werden. Die elektronische Form wird durch eine qualifiziert signierte Datei gewahrt, die den Maßgaben der Landesverordnung über den elektronischen Rechtsverkehr in der Verwaltungsgerichtsbarkeit entspricht und die als Anhang einer elektronischen Nachricht (E-Mail) zu übermitteln ist.

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Verbandsgemeindeverwaltung Kirchheimbolanden einzulegen. Der Widerspruch kann

1. schriftlich oder zur Niederschrift bei der Verbandsgemeindeverwaltung Kirchheimbolanden, Neue Allee 2, 67292 Kirchheimbolanden,
2. durch E-Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur<sup>1</sup> an:  
[vqv-kirchheimbolanden@poststelle.rlp.de](mailto:vqv-kirchheimbolanden@poststelle.rlp.de) oder
3. durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De-Mail-Gesetz an: [vqv@kirchheimbolanden.de-mail.de](mailto:vqv@kirchheimbolanden.de-mail.de)

erhoben werden. Über den Widerspruch entscheidet, sofern ihm nicht abgeholfen wird, der Kreisrechtsausschuss bei der Kreisverwaltung Donnersbergkreis.

Die Widerspruchsfrist wird auch durch Einlegung bei der Kreisverwaltung Donnersbergkreis gewahrt. Der Widerspruch kann dort

1. schriftlich oder zur Niederschrift bei der Kreisverwaltung Donnersbergkreis, Uhlandstraße 2, 67292 Kirchheimbolanden,
2. durch E-Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur<sup>1</sup> an:  
[KV-Donnersbergkreis@poststelle.rlp.de](mailto:KV-Donnersbergkreis@poststelle.rlp.de) oder
3. durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De-Mail-Gesetz an: [kreisverwaltung@donnersberg.de-mail.de](mailto:kreisverwaltung@donnersberg.de-mail.de)

erhoben werden.

Fußnote:

<sup>1</sup>vgl. Artikel 3 Nr. 12 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG (ABl. EU Nr. L 257 S. 73).

Kirchheimbolanden, 27.06.2024



Sabine Wienpahl  
Bürgermeisterin



**Satzung über die Einziehung des  
Wirtschaftsweges Pl. Nr. 1983/12 in der Gemarkung  
Bolanden vom 04.07.2024**

Auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) in Verbindung mit § 58 Abs. 4 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG), in der jeweils derzeit geltenden Fassung, hat der Gemeinderat der Ortsgemeinde Bolanden in seiner Sitzung am 22.05.2024 folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird.

### § 1

In der Gemarkung Bolanden wird der im beigefügten Lageplan gekennzeichnete Wirtschaftsweg Pl. Nr. 1983/12 eingezogen. Der Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung.

### § 2

Die bisherige Widmung und die sich daraus ergebenden Nutzungsrechte werden aufgehoben.

### § 3

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Bolanden, den 04.07.2024

  
(Juchem)  
Ortsbürgermeister



**Hinweis auf § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung:**

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder auf Grund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Die gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Anlage zu der Satzung über die Einziehung des Wirtschaftsweges Pl. Nr. 1983/12 in der Gemarkung Bolanden vom  
04.07.2024



Der Stadtrat hat aufgrund von § 95 Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz in der derzeit geltenden Fassung folgende Haushaltssatzung beschlossen, die nach Genehmigung durch die Kreisverwaltung Donnersbergkreis als Aufsichtsbehörde vom 01.07.2024 - AZ.: 3/33 - hiermit bekannt gemacht wird:

### § 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Festgesetzt werden	2024	2025
<b>1. im Ergebnishaushalt</b>		
der Gesamtbetrag der Erträge auf	20.286.140 €	21.046.850 €
der Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	24.727.070 €	24.082.710 €
Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag auf	-4.440.930 €	-3.035.860 €
<b>2. im Finanzhaushalt</b>		
der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	-3.665.480 €	-2.306.160 €
die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	1.913.120 €	4.245.700 €
die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	8.686.500 €	4.390.000 €
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	-6.773.380 €	-144.300 €
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	10.438.860 €	2.450.460 €

### § 2 Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite

	2024	2025
Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite, deren Aufnahme zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird festgesetzt auf	6.773.380 €	3.947.800 €
<i>Davon dienen zur Zwischenfinanzierung:</i>	3.803.500 €	3.947.800 €

### § 3 Verpflichtungsermächtigungen

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

### § 4 Höchstbetrag der Verbindlichkeiten gegenüber der Einheitskasse

	2024	2025
Der Höchstbetrag der Verbindlichkeiten gegenüber der Einheitskasse wird festgesetzt auf	17.400.000 €	18.600.000 €

### § 5 Steuersätze

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr wie folgt festgesetzt:

	2024	2025
<b>1. Grundsteuer</b>		
a) Grundsteuer A auf	345 v.H.	345 v.H.
b) Grundsteuer B auf	650 v.H.	650 v.H.
<b>2. Gewerbesteuer auf</b>		
	380 v.H.	380 v.H.

3. Die **Hundesteuer** beträgt für Hunde, die innerhalb des Gemeindegebietes gehalten werden:

	2024	2025
für den <b>ersten</b> Hund	60,00 €	60,00 €
für den <b>zweiten</b> Hund	90,00 €	90,00 €
für den <b>dritten</b> und jeden <b>weiteren</b> Hund	120,00 €	120,00 €
für <b>gefährliche</b> Hunde	600,00 €	600,00 €

### § 6 Gebühren und Beiträge

Die Sätze der Gebühren für die Benutzung von Gemeindeeinrichtungen und der Beiträge für ständige Gemeindeeinrichtungen werden wie folgt festgesetzt:

	2024	2025
1. <b>Beiträge zur Unterhaltung von Wirtschaftswegen pro ha</b>	10,00 €	10,00 €

### § 6 Stellenplan

Es gilt der vom Stadtrat am **22.05.2024** beschlossene Stellenplan.

### § 7 Eigenkapital

Der Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2021 beträgt	37.591.333,51 €
Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2022 beträgt	39.805.803,23 €
Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2023 beträgt	42.575.933,23 €
Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2024 beträgt	38.135.003,23 €
Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2025 beträgt	35.099.143,23 €

**Kirchheimbolanden, 09.07.2024**

- gez. Dr. Muchow -

Stadtbürgermeister

### Hinweis:

a) Der Haushaltsplan **2024/2025** liegt vom **15.07.2024 bis 24.07.2024** bei der Verbandsgemeindeverwaltung Kirchheimbolanden (Neue Allee 2, Rathaus, Zimmer 116) während der Dienstzeiten öffentlich aus.

b) Satzungen, die unter Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder

2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand die Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.